

A m t s b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N^o 1.

Darmstadt am 12. Februar 1833.

-
- Inhalt: 1. Benachrichtigung über den Zweck des Amtsblatts.
2. Die Einweisung der Schullehrer in den Genuß des Dienst Einkommens.
3. Die Ordnung des Schulunterrichts durch öffentliche Leichenbegängnisse und kirchliche An-
dachten.
-

I.

Zu Nr. D. E. R.
530.

Darmstadt den 12. Februar 1833.

Betr.

Benachrichtigung über
den Zweck des Amts-
blatts.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Com-
missionen.

Sämmtliche Bezirks-Commissionen benachrichtigen wir hierdurch, daß in Folge Ermächtigung Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz von nun an von uns ein Amtsblatt ausgehen wird, in welchem die, zur Ausführung der in den allerhöchsten Edicten über das Volksschulwesen enthaltenen Bestimmungen, (Regierungsblatt Nr. 59, Nr. 60 von 1832 und Nr. 3 von 1833) erforderlichen näheren Vorschriften und Erläuterungen ihre Aufnahme finden werden.

Von diesem Amtsblatte erhält jede Bezirks-Commission die erforderliche Anzahl für ihre Mitglieder, und, in der Regel, jeder Orts-Schulvorstand ein Exemplar.

Die für die einzelnen Schulvorstände nöthigen Exemplare werden von uns an die betreffende Bezirks-Commission gesandt. Diese hat sodann die regelmäßige Versendung an die einzelnen Schulvorstände nach deren Empfang sogleich zu besorgen.

Das vorsitzende Mitglied des Orts-Schulvorstandes theilt den ander-

ren Mitgliedern das Amtsblatt zur Kenntnißnahme mit und übergiebt sodann dasselbe dem Lehrer, welcher bei persönlicher Verantwortlichkeit das Blatt im Schulhause zu verwahren hat.

Am Schluße des Jahres hat der Lehrer die im Laufe desselben erschienenen Amtsblätter auf Kosten der Schul-Gemeinde einbinden zu lassen.

Bei eintretenden Erledigungen von Schulstellen hat der Ortschulvorstand dem Nachfolger im Dienste die Amtsblätter zu übergeben und die Uebergabe sich von diesem bescheinigen zu lassen.

Sind in einer Gemeinde mehrere Schulen vorhanden, so wird für vier Schulen zusammen ein besonderes Exemplar ausgegeben. Wo mehrere Schulen an einem Orte sind, erhält der im Dienstalter älteste Lehrer von dem Schulvorstande das Amtsblatt. Er ist verpflichtet, dasselbe den übrigen Lehrern, so wie auch den in der Gemeinde wohnenden Schulkandidaten sodann unverzüglich zur Einsicht mitzutheilen und hierauf für die richtige Ablieferung und Verwahrung zu sorgen.

H e f f e.

vt. Klöß.

2.

Zu Nr. D. G. R.
530.

Darmstadt den 12. Februar 1833.

Betr.

Die Einweisung der Schullehrer in den Genuß des Dienst Einkommens.

An die Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen.

Es ist höchsten Orts genehmigt worden, daß künftig für die drei Provinzen des Großherzogthums der Tag des Dienstantritts oder der Dienst-einweisung als der Zeitpunkt bestimmt sei, von welchem an die Schullehrer, Vicare und Gehilfen in den Genuß des Dienst Einkommens der ihnen übertragenen Stellen durch die betreffenden Behörden eingewiesen werden sollen.

Bei Dienstauschen und Versetzungen hat der Versetzte so lange den Gehalt seiner bisherigen Stelle zu beziehen, bis er die neue antritt. Damit jedoch in solchen Fällen nicht zwei zeitweise in denselben Gehalt eingewiesen werden, so ist, wo sich deßfalls über einen andern Zeitpunkt vereinbart werden muß, davon alsbald an die Behörde Anzeige zu machen.

H e s s e.

vt. Klöß.

Zu Nr. D. G. R.
531.

3.

Darmstadt den 12. Februar 1833.

Betr.

Die Störung des Schulunterrichts durch öffentliche Leichenbegänge und kirchliche Andachten.

An Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen.

Um zu verhindern, daß Beerdigungen, Leichenbegänge und resp. Seelenämter und andere kirchliche Andachten, wozu Schullehrer und Schulkinder zugezogen werden, hier und da während der Schulzeit oder doch entweder nicht frühe genug vor Anfang, oder früher als nach völliger Beendigung der Schule abgehalten und dadurch die Schulunterrichtsstunden gestört, unterbrochen und abgekürzt werden, so ist von den beiden vormaligen Großherzogl. Kirchen- und Schulrätthen zu Darmstadt durch deren Ausschreiben vom 27. April und resp. 29. Mai v. J. verfügt worden:

„daß alle Leichenbegänge und Seelenämter, sowie überhaupt alle andere kirchliche Andachten an Wochentagen, wenn Schullehrer und Schulkinder dabei zugegen sein müssen, niemals während der bestimmten Schulzeit, sondern entweder vor Anfang oder nach Beendigung derselben abgehalten werden sollen, so daß dadurch der Schulunterricht, sei es Vor- oder Nachmittags, auf keinerlei Weise gestört oder beschränkt und abgekürzt werde.“

Indem wir Sie von dieser Verfügung andurch in Kenntniß setzen und beziehungsweise daran erinnern, verordnen wir zugleich, daß derselben nunmehr bei allen Schulen des Großherzogthums nachgelebt werden soll.

Wenn übrigens die befragten öffentlichen Leichenbegängnisse, wie sie hier und da noch üblich sind, in einigen Wintermonaten, ohne die Schulzeit zu unterbrechen, nicht abgehalten werden können, so sind für die betreffenden Orte und örtlichen Verhältnisse einige besondere Modificationen zulässig. Es wird aber vollkommen genügen, wenn für die Monate Dezember und Januar und etwa auch für den Monat November, oder von Martini bis Lichtmeß (Mariä Reinigung) nachgegeben wird, daß an Orten, wo die Leichen $\frac{1}{2}$ Stunde und weiter bis zur Begräbnisstätte gebracht werden müssen, die Schule Vor- oder Nachmittags ausgesetzt werde, wenn der Schullehrer herkömmlicher Maassen bei den Leichenbegängnissen zu fungiren hat. Hat er dabei nicht zu fungiren, so leidet die Schule keine Unterbrechung und nur diejenigen Schulkinder, welche wegen bekannt- und verwandtschaftlicher Verhältnisse bei dem Leichenbegängnisse zu sein begehren, werden dazu entlassen. Ist der Ort keine halbe Stunde von dem Leichenhof entfernt, so mag es hinreichen, wenn in den besagten Monaten die Schule eine Stunde früher geschlossen oder eine Stunde später begonnen wird, während dagegen dort, wo sich der Leichenhof beim Orte befindet, die Leichenbegängnisse zu jeder Jahreszeit vor oder nach der Schule, oder doch höchstens mit einer einstündigen Abkürzung der Schulzeit in den mehrgedachten Monaten, abgehalten werden können. Eine andere Ausnahme und Einrichtung, wonach der durch Leichenbegängnisse ausgesetzte Schulunterricht an anderen freien Nachmittagen in der Woche nachgeholt werden soll, erscheint schon ohnehin als zulässig und kann nach dem Ermessen der Ortsschulvorstände gestattet werden.

H e f f e.